

Anlage 5

## **Beitragsordnung der Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) Kaarst - Mitte e. V.**

### **Präambel**

Die Mitgliederversammlung des ISG Kaarst-Mitte hat in ihrer Sitzung am 26.04.2023 gemäß § 8 der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung beschlossen.

### **§ 1 Beitragspflicht**

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Fördermitglied im Sinne von § 5 der Vereinssatzung entrichtet einen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Höhe der Beiträge**

- Der Jahresbeitrag eines Nutzers/einer Nutzerin (=Handel, Gastronomie, sonst. Gewerbetreibende) berechnet sich anhand der folgenden Zonengliederung (Plan siehe Anlage):
  - Zone 1 - Maubis-Center
  - Zone 2 - Rathaus-Arkaden \*
  - Zone 3 - Rathaus-Karree u. Alte Heerstraße bis Einmündung am Dreieck
  - Zone 4 - Obere Maubisstraße
  - Zone 5 - Weitere Nutzer\*innen im Stadtkern und im weiteren Stadtgebiet.

\*unter Berücksichtigung der Mitgliedserklärung der Werbegemeinschaft Rathaus-Arkaden Kaarst GbR vom 01.02.2021

- Für Nutzer\*innen beträgt der Beitrag:
  - Zone 1: 400,00 EURO/ Jahr
  - Zone 2: 100,00 EURO/ Jahr \*
  - Zone 3-4: 200,00 Euro/Jahr
  - Zone 5: 100,00 Euro/Jahr

\*unter Berücksichtigung der Mitgliedserklärung der Werbegemeinschaft Rathaus-Arkaden Kaarst GbR vom 01.02.2021

- Bei der Mitgliedergruppe der Eigentümer\*innen berechnet und bestimmt sich der Beitrag wie folgt:

Der Beitrag für Eigentümer\*innen in den Zonen 1 - 4 bemisst sich je qm Nutzfläche jeweils auf 1,50 Euro. In der Zone 5 – außerhalb des Stadtkerns - auf 0,50 Euro je qm der im Eigentum befindlicher Nutzfläche, jedoch max. 300 Euro netto.
- Die jeweiligen Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
- Hat ein ordentliches Mitglied sowohl als Eigentümer\*in als auch als Nutzer\*in Stimmrechte, ist es auch zu beiden Funktionen bzw. Rechtssituationen beitragspflichtig.

Alloje 5

- Der Jahresbeitrag eines Fördermitgliedes beträgt 50,00 EURO/Jahr.
- Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können freiwillig höhere Beiträge zahlen. Die Vereinbarung einer höheren Beitragszahlung wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand verbindlich. Die freiwillig gezahlten höheren Beiträge sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres widerrufbar.
- Die Beiträge werden jährlich zum 01.01. des Geschäftsjahres fällig. Bei späterem Eintritt als zum 01.01. eines Jahres soll der Beitrag im ersten Jahr der Mitgliedschaft anteilig zum Jahresbeitrag berechnet werden.
- Hat ein Mitglied gem. § 6 (2) der Vereinssatzung beitragsrelevante Änderungen angezeigt, so erfolgt die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. die Erstattung überzahlter Beiträge mit Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.
- Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.
- Soweit gemäß § 9 der Satzung eine besondere Umlage beschlossen wird, wird dieser Betrag auf die ordentlichen Mitglieder entsprechend ihrer Beitragspflicht umgelegt. Die Umlage wird fällig, vier Wochen nachdem der Vorstand dies festgestellt und den Mitgliedern mitgeteilt hat.

### § 3 Beibringen der Beiträge und der Umlage

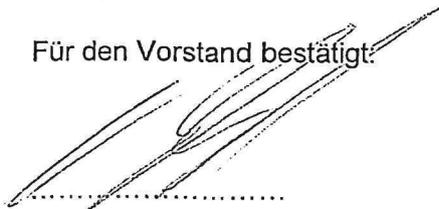
Die Beiträge und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

### § 4 Inkrafttreten

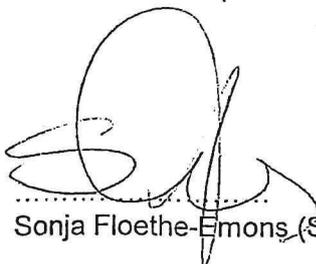
- Die Beitragsordnung tritt mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.
- Der Vorstand wird ermächtigt, mit der neuen Beitragssatzung einen Tag nach dem Mitgliederbeschluss bereits neue Mitglieder zu werben.

Kaarst, den 11.05.2023

Für den Vorstand bestätigt:

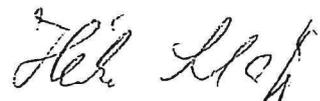


Michael Scheel (Vorstandsvorsitzender)



Sonja Floethe-Emons (Schatzmeisterin)

Die Protokollführerin:



Heike Schäfer

# ÜBERSICHT ÜBER DIE STIMMEN- UND BEITRAGSZONEN DER ISG KAARST-MITTE e.V.

